

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1858

16 (11.9.1858)

Aerztliche Mittheilungen

aus Baden.

Herausgegeben von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 16.

11. September.

Programm

der XXXIV. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte.

(Auszug.)

Erster Geschäftsführer: Hofrath und Professor Dr. W. Eisenlohr.
 Zweiter Geschäftsführer: Medizinalrath und Amtsarzt Dr. R. Volz.
 Erster Sekretär: Medizinalrath Dr. Schweig. Zweiter Sekretär:
 Professor Dr. Dierger.

Diese Versammlung beginnt mit Allerhöchster Genehmigung
 Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
 am 16. September und endigt am 22.

Statutengemäß werden als Mitglieder nur Schriftsteller
 im naturwissenschaftlichen und ärztlichen Fache aufgenommen;
 als Theilnehmer nur solche, die sich wissenschaftlich mit
 Natur- oder Heilkunde beschäftigen.

Das Aufnahmebureau befindet sich auf dem Wege
 von dem Bahnhofe nach der innern Stadt in dem südlichen
 Lyzeumsflügel zu ebener Erde am Marktplatz und ist vom
 14. September an von Morgens 8 bis Abends 7 Uhr ge-
 öffnet. Die Aufnahmskarte wird nur auf persönliche
 Anmeldung gegen Erlegung von vier Gulden ertheilt. Es
 soll Jeder dieselbe immerwährend bei sich führen; denn sie
 allein berechtigt den Besitzer zum Eintritt in die allgemeinen
 Versammlungen, Ausstellungen und Sehenswürdigkeiten und
 zur Theilnahme an den nachstehend bezeichneten Festlichkeiten
 und Eisenbahnfahrten, sowie zum Empfang der von der Stadt
 Karlsruhe dargereichten Festgabe, dieses Programmes und der
 Tagblätter. Für die mitgebrachten Damen seiner Familie

erhält Jeder zugleich eine besondere Eintrittskarte zu den allgemeinen Versammlungen.

Zur Beförderung geselliger Unterhaltung findet am 15. September Abends in dem Saale des Museumsgartens eine Zusammenkunft statt. Ebenso an den folgenden Abenden.

Die allgemeinen Versammlungen werden in dem durch die Gnade Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs zu diesem Zwecke besonders hergerichteten Drangerie-Gebäude abgehalten. Die erste beginnt den 16. September Morgens 10 $\frac{1}{2}$ Uhr. Der Eingang für Mitglieder und Theilnehmer ist auf der Südseite (gegen die Stadt), für ihre Damen auf der Nordseite (gegen den Schloßgarten). Die betreffenden Karten sind beim Eintritte vorzuweisen.

Nach dem Schlusse der ersten allgemeinen Sitzung werden die Mitglieder und Theilnehmer durch die provisorischen Präsidenten der einzelnen Sektionen in die Sitzungszimmer eingeführt, um dort für den nächsten Tag die Präsidenten zu wählen, die abzuhaltenden Vorträge anzukündigen und sich mit den Lokalverhältnissen bekannt zu machen.

Die Sektionen sind:

a. Im Ständehaus:

I. Sektion: Mineralogie, Geognosie — im Sitzungssaale der zweiten Kammer. Präsident Professor Dr. Sandberger.

II. Sektion: Botanik und Pflanzenphysiologie — im Ecksaale zu ebener Erde. Präsident Professor Dr. M. Seubert.

III. Sektion: Zoologie — im Sitzungssaale der ersten Kammer. Präsident Oberschloßhauptmann Frhr. v. Kettner.

b. Im Polytechnikum:

IV. Sektion: Mathematik, Astronomie und Mechanik — im I. Stockwerke. Präsident Hofrath Redtenbacher.

V. Sektion: Physik — zu ebener Erde. Präsident Hofrath Dr. Eisenlohr.

VI. Sektion: Chemie — im Hörsaale des im Hofe gelegenen chemischen Laboratoriums. Präsident Hofrath Dr. Welkien.

VII. Sektion: Anatomie und Physiologie — im I. Stockwerke. Präsident Medizinalrath Dr. Schweig.

VIII. Sektion: Medizin — im I. Stockwerke des Mittelbaus. Präsident Medizinalrath Dr. Molitor.

IX. Sektion: Chirurgie und Ophthalmologie — im II. Stockwerke daselbst. Präsident Geheimrath Hofrath Dr. Baur.

X. Sektion: Gynäkologie — im II. Stockwerke daselbst.
Präsident Geheimer Hofrath Dr. Buchegger.

XI. Sektion: Psychiatrik — im I. Stockwerke des
Mittelbaues Präsident Geheimer Hofrath Dr. Koller.

Die Sektionsitzungen beginnen in der Regel um 8 Uhr
und können, mit Ausnahme des ersten Tages und der Zeit
der allgemeinen Sitzungen, den ganzen Tag fortgesetzt werden,
da nur ein Festessen stattfindet.

Außer den Vorträgen, die in den Sektions-Sitzungen ge-
halten werden, wird die Wahl des Präsidenten für den nächsten
Tag und die Anzeige der zu haltenden Vorträge vorgenommen.

Sämmtliche in der städtischen Festgabe bezeichneten wissen-
schaftlichen und medizinischen Institute, sowie die Kunst-
stätten, Fabriken und andere Sehenswürdigkeiten sind geöf-
fnet und unter der Anleitung von Führern, der nachfolgenden
Tagesordnung gemäß, zugänglich.

Das an jedem Tag erscheinende Tagblatt kann von jedem
Theilnehmenden Morgens von 8 Uhr an bei dem Diener im
Aufnahmebureau, im Polytechnikum und im Ständehaus in
Empfang genommen werden. Dasselbe enthält, nebst dem Ver-
zeichniß der eingetroffenen Gäste, die gehaltenen und zu hal-
tenden Vorträge, sowie die Protokolle der Sitzungen.

Diejenigen Mitglieder und Theilnehmer, welche von hier
bis Basel und Waldshut, oder Kehl und Paris, oder
bis zu einem der dazwischen liegenden Orte zurückreisen wollen,
erhalten auf persönliche Anmeldung in dem Aufnahmebureau
in den Tagen vom 20., 21. und 22. September gegen Unter-
schrift für sich und ihre Familienglieder Legitimationskarten,
bei deren Abgabe auf dem Bahnhofe sie für Plätze der ersten
und zweiten Wagenklasse nur die Hälfte zu bezahlen haben.
Diese Karten sind gültig für die ganze Woche vom 20. bis
27. September.

Tagesordnung.

Mittwoch, den 15. September.

Versammlung Abends 8 Uhr in dem Gartensaale des
Museums.

Donnerstag, den 16. September.

1. Versammlung im botanischen Garten von 9 Uhr an.

2. Um 10½ Uhr Eröffnung der ersten allge-
meinen Sitzung in dem dort befindlichen Orangerie-
Gebäude.

3. Einführung der verschiedenen Sektionen in ihre Sitzungslokale, nach dem Schluß dieser Sitzung: Wahl der Präsidenten für den folgenden Tag und Angabe der zu haltenden Vorträge. Den Sektionen werden ständige Sekretäre vorgeschlagen.

4. Feierliches Eröffnungsgessen um 3 Uhr in den Sälen des Museums.

5. Abends 7 Uhr Festtheater auf Einladung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Freitag, den 17. September.

1. Sektionsitzungen im Ständehaus und Polytechnikum von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr, und auf besondere Verabredung auch Nachmittags.

2. Abendfest auf besondere Einladung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs im Schloß und Schloßgarten.

Samstag, den 18. September.

1. Sektionsitzungen von 8—11 Uhr.

2. Zweite allgemeine Sitzung im Orangerie-Gebäude, um 11 Uhr, wobei der Versammlungsort für das nächste Jahr gewählt wird.

3. Nachmittags, auf Verabredung, wissenschaftliche Besprechungen und Versuche.

4. Abends 7 Uhr, Theater auf die Einladung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Sonntag, den 19. September.

Eisenbahnfahrt mit einem durch die Liberalität Großherzoglichen Ministeriums des Auswärtigen bewilligten Ertrazug nach Baden, Morgens, genau um 8 Uhr. Dort festliche Begrüßung und Besuch der Sehenswürdigkeiten unter Anführung der dortigen Behörden.

Das Mittagessen wird in den Gasthöfen zum Konversationshaus, Englischen, Europäischen, Rheinischen, Holländischen Hof und Viktoria-Hotel zu dem Preise von 1 fl. 24 kr. mit 1 Schoppen Wein um 1 Uhr eingenommen. Zu Exkursionen nach dem alten Schloß, Ebersteiner Schloß und anderen schönen Punkten werden Führer dienen; zu den geognostischen Exkursionen wird Professor Dr. Sandberger, zu den botanischen Professor Dr. Seubert bereit sein.

Zwischen 5 und 6 Uhr Abends versammelt man sich bei günstigem Wetter auf dem alten Schlosse, wo durch die Freundlichkeit der Stadt Baden für die Bequemlichkeit und für Erfrischungen der Herren Gäste gesorgt sein wird.

Eine zweite Versammlung findet Abends bei eintretender

Dunkelheit in den Sälen des Konversationshauses statt, welche durch die Gefälligkeit des Herrn Benazet festlich beleuchtet sein werden und in denen die Herren Gäste eine Harmonie-musik begrüßen wird. Von hier aus findet die Rückfahrt präciz um 10 Uhr statt.

Beide Fahrten, sowie auch die nachfolgenden gehen um die bestimmten Stunden unfehlbar ab, und es wird darum Jedermann gebeten, sich zwanzig Minuten vorher auf dem Bahnhofe einzufinden.

Montag, den 20. September.

1. Sektionsitzungen von 8—1 Uhr, und, auf Verabredung, Nachmittags, von 3 Uhr an.

2. Von 7 Uhr an, durch die freundliche Veranstaltung der hiesigen geselligen Vereine und der hiesigen Gemeindebehörden, Ball in dem Museum, der Eintracht und dem Bürgerverein. Um 7 Uhr gehen die Geschäftsführer von dem Aufnahm-Bureau in Begleitung der sich ihnen anschließenden Mitglieder und Theilnehmer nach dem Museum. Um 7½ Uhr ebenso von dort nach der Eintracht, und dergleichen um 8 Uhr nach dem Bürgerverein.

Dienstag, den 21. September.

1. Sektionsitzungen von 8—11 Uhr.

2. Nachmittags um 12½ Uhr versammeln sich die Aerzte auf dem Bahnhofe zu einer freien Fahrt nach Jllenau, unter Begleitung des Geschäftsführers Medizinalrath Dr. Volz. Abfahrt genau um 1 Uhr. Rückfahrt von Achern um 9½ Uhr präciz.

3. Die übrigen Mitglieder und Theilnehmer der Versammlung können entweder zu einer Excursion mit dem gewöhnlichen Zuge um 2¾ Uhr, unter Begleitung des Geschäftsführers Hofrath Dr. Eisenlohr nach Durlach fahren und dort unter Führung des Professors Dr. Sandberger die geognostischen Verhältnisse der Umgebung kennen lernen, oder unter Begleitung des Hofraths Dr. Welzien über die chemische Fabrik des Herrn Pauli in Rüppurr dorthin gehen. Da aber der dortige Gemeinderath die sämmtlichen Gäste in einen Weinberg zur Traubenlese führen will, so werden wohl die meisten es vorziehen dieser freundlichen Einladung zu folgen. Zu diesem Zwecke versammelt man sich um 3½ Uhr auf dem Marktplatz zu Durlach. Bei einbrechender Dunkelheit versammelt man sich wieder in dem Gasthause zur Karlsburg daselbst, wo nach der Karte gespeist wird, und kehrt mit dem gewöhnlichen Zuge um 9 Uhr 50 Minuten nach Karlsruhe zurück.

Wittwoch, den 22. September.

1. Sektionsitzungen von 8—11 Uhr.
2. Dritte allgemeine Sitzung im Drangerie-Gebäude um 11 Uhr.
3. Nach getroffener Verabredung Nachmittags Besuch der Sammlungen oder gemeinsame Spaziergänge.
4. Um 7 Uhr Festtheater auf die Einladung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Verordnung.

Die Ausübung der Thierheilkunde.

(Reggsbl. Nr. XL.)

Mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. August d. J., Nr. 997, wird über die Ausübung der Thierheilkunde verordnet, wie folgt:

§. 1. Zur berufsmäßigen Ausübung der Thierheilkunde im Großherzogthum ist nur derjenige berechtigt, welcher seine Befähigung hiezu durch Erstehung einer Staatsprüfung nachgewiesen hat.

Jedem Andern kann die Ausübung der Thierheilkunde bei andern als den eigenen Thieren von dem Bezirksamte unter Strafandrohung untersagt werden.

§. 2. Ueber die Zeit der Vornahme der Prüfung so wie über die Zulassung hiezu verfügt die Sanitätskommission. Nur Derjenige darf zugelassen werden, welcher durch glaubhafte Urkunden nachweist, daß er

1. den zweiten Jahreskurs der vierten Gymnasialklasse oder eine vollständig eingerichtete höhere Bürgerschule absolviert,
2. einen vollständigen dreijährigen Lehrgang an einer öffentlichen Thierarzneischule, wobei auch ein auf einer Universität zugebrachtes Studienjahr eingerechnet werden kann, beendigt, und
3. sich während dieser Zeit gut betragen hat.

§. 3. Die Prüfung selbst wird nach einer besonderen Instruktion unter dem Vorsitze des Direktors der Sanitätskommission von einer Prüfungskommission vorgenommen, welche aus zwei Mitgliedern der Sanitätskommission und zwei von dem Ministerium des Innern zu bestellenden wissenschaftlich gebildeten Thierärzten besteht.

§. 4. Den auf das Gutachten der Prüfungskommission von der Sanitätskommission als befähigt erklärten Kandidaten hat

diese eine Beurkundung hierüber auszustellen und überdies deren Namen nach der Reihenfolge ihrer Qualifikation öffentlich bekannt zu machen.

§. 5. Die so lizenzierten Thierärzte allein sind befugt, mit seuchenartigen oder ansteckenden Krankheiten behaftete Hausthiere in ärztliche Behandlung zu nehmen und Pferde zu kastriren. Wer, ohne lizenzierten Thierarzt zu sein, in den genannten Fällen ärztliche Verrichtungen vornimmt, ist mit polizeilicher Strafe von 5 bis 50 fl. oder Gefängniß bis zu 4 Wochen zu belegen.

§. 6. In Angelegenheiten der Veterinärpolizei oder bei gerichtlichen Streitigkeiten, in welchen die Erhebung eines thierärztlichen Gutachtens nöthig fällt, haben die Staatsbehörden sich gleichfalls nur der lizenzierten Thierärzte zu bedienen.

§. 7. Wenn die Gemeinden eines ganzen Amtsbezirks oder eines zusammenhängenden Theils desselben gemeinschaftlich einen lizenzierten Thierarzt anstellen und demselben einen Gehalt von mindestens 100 fl. und ein Aversum von 120 fl. für Haltung eines Pferdes auswerfen, so kann die Kreisregierung auf Begehren einen Staatsbeitrag bewilligen, welcher jedoch den dritten Theil des wirklichen Aufwandes nicht übersteigen soll.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern auch einer oder mehreren Gemeinden, welche, ohne gerade einen zusammenhängenden Bezirk zu bilden, einen lizenzierten Thierarzt mit einem Gehalte von mindestens 100 fl. angestellt haben, ein Staatszuschuß gegeben werden, wenn besondere Gründe hiefür sprechen.

Der Staatsbeitrag ist an die Gemeinde des Wohnortes des Thierarztes und zwar jeweils nur dann auszuführen, wenn durch Vorlage einer Beurkundung des Bürgermeisters und Gemeinderethers nachgewiesen ist, daß die genannte Gemeinde (vorbehaltlich der eigenen Erhebung der Beiträge der übrigen beteiligten Gemeinden) die ganze Gehaltsrate an den Thierarzt bereits ausbezahlt habe.

§. 8. Die von den Gemeinden angestellten Thierärzte haben, in so weit der Dienstvertrag jenen nicht weitere Verpflichtungen auferlegt, jedenfalls folgende Obliegenheiten:

- a. das Faselvieh von Zeit zu Zeit zu untersuchen und dahin zu wirken, daß die Viehzucht durch tüchtige Zuchthiere gehoben werde;
- b. stete Aufsicht auf die Erhaltung der Gesundheit der Hausthiere zu führen, und zu diesem Ende öfters das Vieh in den Stallungen, auf der Waide und auf den Märkten zu untersuchen; die Eigenthümer wegen zweckmäßiger Behandlung und Fütterung der Thiere und Ab-

wendung nachtheiliger Einflüsse zu belehren; die Gemeinden auf die Hindernisse aufmerksam zu machen, welche dem Gedeihen und Emporkommen des Viehstandes entgegenstehen; Wäiden, Viehtränken, Schwemmen und Stallungen zu untersuchen;

- c. bei feuchthaftern und ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren sogleich die nöthige Vorkehr gegen deren Weiterverbreitung zu treffen, dem Amtsarzte sofort Anzeige zu erstatten, und dafür zu sorgen, daß die allgemeinen Vorschriften, wie die besonderen Anordnungen der Behörden befolgt werden;
- d. die Fleischschau in den Orten ihres Bezirks, so weit sie dieselbe nicht selbst besorgen, zu beaufsichtigen und die Abschaffung der dabei wahrgenommenen Mängel und Uebelstände zu veranlassen;
- e. den Schmieden Anleitung zum zweckmäßigen Beschlagen der Pferde zu geben.

§. 9. Hinsichtlich der Gebühren der licenzirten Thierärzte für die einzelnen thierärztlichen Verrichtungen sind die Bestimmungen der Medizinaltarordnung maßgebend, so weit nicht durch besondere Vereinbarung eine Abweichung hievon festgesetzt ist.

§. 10. Sämmtliche Thierärzte stehen in technischer Beziehung unter der Aufsicht der betreffenden Amtsarzte und der Sanitätskommission, und in administrativer Hinsicht unter jener der Bezirksämter und der Kreisregierungen.

Eine Licenzentziehung kann nur von Letzteren erkannt werden.

Karlsruhe, den 17. August 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Zeitung.

Dienstnachrichten. Amtsarzt Dr. Fierhaber in Ladenburg wird in den Ruhestand versetzt.

Die Amtsarztstelle in Adolphsell wird dem Amtschirurgen Ludwig Dürr in Bruchsal übertragen.

Dienst erledigungen. Die Stelle des Amtsarztes in Staufen, womit zugleich die Funktionen eines Gerichtsarztes verbunden sind; und die Stelle eines Amtsgerichtsarztes für den Amtsgerichtsbezirk Hornberg mit der Besoldung und dem Pferdesourageaversum eines Amtsarztes, werden zur Bewerbung ausgeschrieben.

Todesfall. 17. Amtswundarzt Wilhelm Nöthling in Mannheim ist am 5. September, 66 Jahre alt, gestorben. Er wurde 1813 licenzirt, diente von da als Militärwundarzt und seit 1835 in seiner jetzigen Stellung. Er war Inhaber der großen goldenen Zivilverdienstmedaille.

Druck von Malsch & Vogel.